

Kinder
in

Rheinland-Pfalz



Kinder haben Rechte

**UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut
(Texte in amtlicher Übersetzung)
mit Kommentierung**

Impressum

2., geänderte Auflage 2002

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz

Redaktion: Referat Kinderpolitik im Ministerium
für Bildung, Frauen und Jugend

Gestaltung, Layout & Satz: MGS Marketing GmbH
Marketing-Services Günter Schreiber
Mainz · Neuwied
Haus Forst · Mittelstraße 5
56579 Hardert

Bildnachweis: LMZ, MGS Marketing GmbH

Druck: Görres Druckerei GmbH
Carl-Spaeter-Straße 1
56070 Koblenz

Inhalt

VORWORT	5
----------------------	---

Kommentierung

1. DIE UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES	
1.1 Universelle Grundwerte im Umgang mit Kindern	7
1.2 Auch in Deutschland besteht Handlungsbedarf	8
1.3 Die neue Stellung des Kindes	8
1.4 Die Basisprinzipien: Gleichbehandlung, Recht auf Leben, Vorrang für das Kindeswohl und Achtung der Meinung des Kindes	10
1.5 Die Grundrechte des Kindes auf Versorgung, Schutz und Mitbestimmung ..	10
2. VOM TEXT IN DEN KINDERALLTAG – ZUR UMSETZUNG DER KONVENTION	
2.1 Jeder von uns trägt Verantwortung	11
2.2 Elternrecht bedeutet gegenüber dem Kind vor allem Elternverantwortung ..	11
2.3 Elternverantwortung ist „unkündbar“	12
2.4 Die Eltern als Vorbild: Gewaltfreie Erziehung	13
2.5 Kinder haben das Recht, Kinder zu sein	14
2.6 Die Politiker und Behörden sind gefordert	15
2.7 Die Medien: Verkünder der Kinderrechte und Sprachrohr der Kinder	16
2.8 Die Schulen zum Lernort für mehr Demokratie machen	17
3. KINDERRECHTE: EINE GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE	19

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

PRÄAMBEL	21
-----------------------	----

TEIL I

Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]	22
Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]	22
Artikel 3 [Wohl des Kindes]	22
Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]	23
Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]	23
Artikel 6 [Recht auf Leben]	23
Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]	23
Artikel 8 [Identität]	23
Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]	24
Artikel 10 [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]	24
Artikel 11 [Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]	24
Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]	25
Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]	25
Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit]	25
Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]	25
Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]	26
Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]	26
Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]	26

Artikel 19	[Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung, Verwahrlosung]	26
Artikel 20	[Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]	27
Artikel 21	[Adoption]	27
Artikel 22	[Flüchtlingskinder]	27
Artikel 23	[Förderung behinderter Kinder]	28
Artikel 24	[Gesundheitsvorsorge]	28
Artikel 25	[Unterbringung]	29
Artikel 26	[Soziale Sicherheit]	29
Artikel 27	[Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]	29
Artikel 28	[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]	30
Artikel 29	[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]	30
Artikel 30	[Minderheitenschutz]	31
Artikel 31	[Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]	31
Artikel 32	[Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]	31
Artikel 33	[Schutz vor Suchtstoffen]	31
Artikel 34	[Schutz vor sexuellem Mißbrauch]	32
Artikel 35	[Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]	32
Artikel 36	[Schutz vor sonstiger Ausbeutung]	32
Artikel 37	[Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]	32
Artikel 38	[Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]	33
Artikel 39	[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]	33
Artikel 40	[Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]	33
Artikel 41	[Weitergehende inländische Bestimmungen]	34

TEIL II

Artikel 42	[Verpflichtung zur Bekanntmachung]	35
Artikel 43	[Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]	35
Artikel 44	[Berichtspflicht]	36
Artikel 45	[Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]	36

TEIL III

Artikel 46	[Unterzeichnung]	37
Artikel 47	[Ratifikation]	37
Artikel 48	[Beitritt]	37
Artikel 49	[Inkrafttreten]	37
Artikel 50	[Änderungen]	37
Artikel 51	[Vorbehalte]	38
Artikel 52	[Kündigung]	38
Artikel 53	[Verwahrung]	38
Artikel 54	[Urschrift, verbindlicher Wortlaut]	38

[Artikelüberschriften von der Redaktion hinzugefügt; gehören nicht zum amtlichen Dokument]

WEITERE INFORMATIONEN	39
-----------------------	----

IMPRESSUM	2
-----------	---

Kinder haben Rechte –

das ist die
zentrale Botschaft
der UN-Kinderrechtskonvention

In der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, die am 20. November 1989 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und am 05. April 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist, wurden zum ersten Mal – was u.a. die Bedeutung dieses völkerrechtlichen Übereinkommens ausmacht – umfassend und in verbindlicher Rechtsform persönliche Rechte, politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern als Staatenverpflichtung vorgegeben. Die UN-Kinderrechtskonvention hat keinen nur empfehlenden Charakter, vielmehr haben sich die nunmehr 191 unterzeichnenden Staaten – so auch Deutschland – darauf verpflichtet, die vorgenannten Rechte zum Schutze und zur Stärkung der Kinder angemessen umzusetzen. Fragt man nach den Wirkungen der UN-Kinderrechtskonvention, die als eigenständiges Menschenrechtsinstrument für Kinder entwickelt wurde, lässt sich feststellen, dass in Deutschland Wichtiges zur Umsetzung der Vereinbarung vollzogen wurde: u.a. die Verankerung des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Reform des Kindschaftsrechtes sowie die Stärkung der Beteiligungsrechte und -

möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.

Ist mit der UN-Kinderrechtskonvention das Bewusstsein für Kinderrechte gestärkt worden, so gilt es immer wieder auch einige Missverständnisse bezüglich derselben richtig zu stellen:

1. Die UN-Kinderrechtskonvention fordert nicht nur Rechte für Kinder in der so genannten Dritten Welt! Die **drei großen P's** der Kinderrechtskonvention Prävention im Sinne von Versorgungs- und Förderungsrechten, Protektion im Sinne von Schutzrechten und Partizipation im Sinne von Beteiligungsrechten sind Rechte, die auch für uns noch nicht zur vollen Zufriedenheit umgesetzt sind.

Nicht für alle Kinder ist beispielsweise das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit eingelöst; Kindesvernachlässigung, gesundheitsschädigende Fehlernährung und Bewegungsmangel sind auch hierzulande aktuelle Themen.

2. Die UN-Kinderrechtskonvention will nicht alles verrechtlichen, sondern vielmehr die Achtung des Kindes als Menschen stärken!



Dieses bindende Völkerrecht möchte auf keinen Fall – wie vielleicht manche befürchten – die Proklamation von Rechten **gegen** jemanden (z.B. Eltern) sein, sondern die Proklamation will ein Recht **für** Kinder sein.

Grundanliegen der Kinderrechtskonvention ist es, ein Bild vom Kind im gesellschaftlichen Bewusstsein und im Bewusstsein des Einzelnen zu verankern, das Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, ausgestattet mit Würde, mit eigenen Bedürfnissen, Interessen und Rechten sieht. Diese Betrachtungsweise der Kinder als Subjekte ist eine völlig andere als der durchaus wohlmeinende Ansatz, Kinder im Sinne von Objekten als Adressaten von Fürsorge und Schutz zu sehen. Erst wenn es jedem Einzelnen gelingt, Kindern die Achtung entgegenzubringen, die auch jeder Erwachsene für sich einfordert, dann ist das Grundanliegen der Kinderrechtskonvention umgesetzt.

3. Die Kinderrechtskonvention will keine überzogene Anspruchshaltung von Kindern forcieren!

Wenn die Konvention unter anderem einfordert, dass Kinder an den sie selbst betreffenden Entscheidungen angemessen zu beteiligen sind oder bei allen ihre Angelegenheiten berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört werden müssen, dann ist dies keine Forderung, die einer unmäßigen Anspruchshaltung der Kinder Tür und Tor öffnen soll. Mit dem Grundrecht der Mitbestimmung wird vielmehr einerseits der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Kinder in vielen Fällen „Experten in eigener Sache“ sind, die – je nach Alter in unterschiedlichen Formen – in der Lage sind, kreative tragfähige Problemlösungen zu entwickeln, die ohne ihre Mitwirkung von Erwachsenen so nicht hätten entwickelt werden können. Andererseits trägt die Beteiligung von Mädchen und Jungen bei sie betreffenden Entscheidungen dazu bei, sie zur Verantwortungsübernahme gemäß ihres

Entwicklungsstandes zu befähigen - ein wichtiger Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsbildung und damit zugleich auch zur Sicherung und Weiterentwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens. Für Rheinland-Pfalz ist die Umsetzung der Kinderrechtskonvention ein zentrales Anliegen. Schon 1995 hat der Ministerrat das Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“ beschlossen, das in 21 Themenbereichen von der Kindertagesstätten- und Schulpolitik über die Wohnungs- und Verkehrspolitik bis zur Gesundheitspolitik alle Ressorts der Landesregierung zur kinderfreundlichen Politik verpflichtet. Dabei sind die Hauptziele die Verbesserung der Rechte von Kindern und ihrer Subjektstellung, die Erweiterung ihrer Erlebnis- und Entfaltungsräume, der Abbau von Gefährdungen und die Verstärkung des Schutzes der Kinder. Ferner hat die Landesregierung 1999 die „Leitstelle Partizipation“ eingerichtet, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die ihre Lebenswirklichkeit betreffen, landesweit strukturell zu verankern und nachhaltig zu sichern. Die Broschüre „Kinder haben Rechte“ ist ein Baustein des Aktionsprogramms. Ihre Adressaten und Adressatinnen sind Eltern, Lehr- und Erziehungskräfte, Medien, Politik und Behörden, kurz gesagt, jeder von uns, der auf die Gestaltung der Lebenswelt von Kindern Einfluss nimmt und im Rahmen seiner Arbeit und Verantwortung dazu beizutragen hat, dass das Wohl und die Entwicklungschancen unserer Kinder verbessert werden.

Lassen Sie uns gemeinsam für die Rechte der Kinder eintreten!

Doris Ahnen

*Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz*

Kommentierung



1. DIE UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1.1 Universelle Grundwerte im Umgang mit Kindern

„Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist mehr als ein trockenes Dokument mit einigen Verhaltensmaßregeln. Sie hat eine Vision. Sie drückt die Grundwerte im Umgang mit Kindern, ihrem Schutz und ihrer gesellschaftlichen Beteiligung aus.“ So faßt Thomas Hammarberg, ehemaliger Generalsekretär von amnesty international und Mitglied im UN-Komitee für die Rechte des Kindes, die Bedeutung der Kinderkonvention zusammen.

Am 20. November 1989 wurde die UN-Konvention durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Nahezu alle Staaten der Welt haben sie seitdem unterzeichnet. Ziel der Konvention ist es, die Lebensumstände von Kindern in aller Welt strukturell zu verbessern, indem – erstmals in der Geschichte – ein völkerrechtliches Instrument manifestiert wurde, das die Staaten in einer verbindlichen Rechtsform darauf verpflichtet, sich für die Menschenrechte zum Schutze der Kinder einzusetzen.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat demnach keinesfalls nur empfehlenden Charakter; mit dem Beitritt hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, alle rechtlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der

Konvention bestimmten individuellen, persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Kinder angemessen umzusetzen. Gewiß bliebe vieles unerfüllbar, wenn nicht hinter dem Recht auch die Überzeugung und der positive Wille stünden, die Rechte der Kinder auf Entwicklung und Entfaltung mit Leben zu erfüllen.

Der Wert der Konvention liegt also nicht nur in ihrer rechtlichen Bedeutung als Staatenverpflichtung. Eine besondere Kraft erwächst ihr daraus, daß sie in der ganzen Welt als Ausgangs- und Bezugspunkt für kinderpolitische Diskussionen dient. Auf der Grundlage der Konvention können insbesondere die öffentlichen



und freien Träger der Jugendhilfe mit ihrem Mandat, Lobby für Kinder und deren Interessen zu sein und für positive Lebensbedingungen und eine kinderfreundliche Umwelt einzutreten, die Verwirklichung dieser Rechte einfordern. Wenn es gelingt, weitverbreitet Bewußtsein für die Rechte der Kinder zu schaffen und bei jedem Handeln und Tun die Kinderperspektive mitzudenken, ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer kinderfreundlicheren und somit auch insgesamt humaneren Gesellschaft getan.

1.2 Auch in Deutschland besteht Handlungsbedarf

In Deutschland ist die Konvention mit der Ratifizierung am 05. April 1992 in Kraft getreten. Auch wenn einige Artikel der Konvention, wie z.B. das Recht auf soziale Sicherheit, auf angemessene Gesundheitsfürsorge oder auf Bildung, auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, als seien sie nur für Entwicklungsländer von Bedeutung, so wird doch bei genauerem Besehen der aktuellen Lebensbedingungen vieler Kinder in Deutschland klar, daß selbst unter diesen Aspekten auch hierzulande dringender Handlungsbedarf besteht: 1 Mio. Kinder leben von Sozialhilfe, rund 500.000 hausen in Obdachlosenwohnungen. Die Zahlen psychosomatischer Erkrankungen und umweltbedingter Beeinträchtigungen, wie z.B. Allergien und Asthma, steigen dramatisch an.

Unsere Kinder leben zwar in einer technologisch hoch entwickelten, mit allen Luxus- und Konsumgütern ausgestatteten Welt. Dem Großteil von ihnen geht es – auf den ersten Blick – gut, sie brauchen keinen Hunger zu leiden, haben Zugang zu Kindergarten und Schule und können ihre Freizeit nach ihrem Willen gestalten. Doch macht sie das automatisch auch glücklich? Sind Kinder, die mit Markenkleidung ausgestattet, mit Fast-Food-Produkten abgespeist und vor dem Videorecorder ruhiggestellt werden, tatsächlich zufrieden?



Fehlt nicht etwas ganz Wesentliches in ihrem Leben, das von Konsum und mit vielen vermeintlich notwendigen Luxusgütern überfrachtet ist? Wie sieht es aus mit ihren Rechten? Ist es nicht weitaus einfacher, ein Kind vor dem Computer, Fernseher oder Videogerät „abzustellen“, als sich mit ihm tatsächlich auseinanderzusetzen, mit ihm zu diskutieren, sich seine Meinung anzuhören, auch wenn sie mißfällt? Ist es nicht viel leichter, für Kinder einfach mitzubesimmen nach dem Motto „Ich weiß am besten, was gut für dich ist!“, anstatt sie selbst mitreden und mitbestimmen zu lassen?

Eine von Wohlstand und Konsum geprägte Welt ist eben nicht automatisch auch eine Welt, in der es um die Rechte der Kinder zum Besten steht. Zugleich wächst die Sorge um die Entwicklung und die soziale und kulturelle Integration der Kinder, die in von Langzeitarbeitslosigkeit und Einkommensarmut geprägten familiären Milieus aufwachsen. Sie haben nicht die Chance „mitzumachen“ und erfahren demzufolge alltägliche Benachteiligung und Geringschätzung.

1.3 Die neue Stellung des Kindes

Der Kinderkonvention liegt ein besonderes Verständnis von Kindheit zugrunde: Das Kind wird als Träger eigener Rechte ernstgenommen. Es ist nicht mehr nur Adressat von Fürsorge, Schutz und Erziehung. Vielmehr wird seine Subjektstellung als Mensch mit dem Anspruch auf Beteiligung und Mitsprache betont.

Das gesellschaftliche Verständnis von „Kindheit“ hat im Laufe der Jahrhunderte eine starke Wandlung erfahren. Vom Mittelalter bis in die Neuzeit wurden Kinder mehr als „Miniaturerwachsene“ oder als „Noch nicht-Erwachsene“ angesehen und als „Besitz“ ihrer Eltern betrachtet. Hiervon spiegelt sich auch heute noch manches im maßgeblich vom Recht der Eltern abgeleiteten geltenden Kind-

schaftsrecht wider und ebenso im gegenwärtigen Denken, Fühlen und Handeln von Erwachsenen, wenn es z.B. immer noch so vielen selbstverständlich erscheint, Kinder mit Hilfe von als „Klaps“ verniedlichten Körperstrafen zu erziehen.

Nicht nur Überzeugungen und Bewußtsein sind im Wandel begriffen. Auch die sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Fabrikarbeit bestimmte zu Zeiten der Industrialisierung den Alltag der Kinder aus den ärmeren Bevölkerungsschichten. In den Betrieben der Textilindustrie arbeiteten schon 6-jährige, ständigem Lärm und Schmutz ausgesetzt, bis zu 15 Stunden am Tag. Viele Familien waren auf die Erwerbskraft ihrer Kinder angewiesen. Verbreitete Kinderkrankheiten und eine hohe Kindersterblichkeit waren die Folge.

Im Zuge der Aufklärung änderte sich das Verständnis von „Kindheit“ deutlich. Progressive Denker wie I. Kant oder J. J. Rousseau und bedeutende Pädagoginnen wie E. Key oder M. Montessori, haben den Grundstein zu einem Wandel gelegt, mit dem auch das Kind als Subjekt und als Träger eigener Rechte allmählich Achtung findet.

Neu war auch der Gedanke, daß es nicht Aufgabe des Erwachsenen ist, dem Kind ständig „über die Schulter“ zu sehen, es zu bemuttern, zu umhegen, zu loben oder zu tadeln. Zu einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung gehört auch, Kinder nicht ständig zu pädagogisieren, sie in Ruhe zu lassen, sie auch nicht „in Watte zu packen“, sondern sie ihre eigenen Erfahrungen machen zu lassen – die positiven wie auch die negativen. Obwohl diese Erfahrungen nicht frei von Gefahren und Risiken sind, sind sie dennoch für die kindliche Entwicklung von immenser Wichtigkeit.

Es setzte sich die Überzeugung durch, daß Kinder lernen müssen, eigene Proble-

me und Schwierigkeiten zu bewältigen, da sie sonst im Erwachsenenalter und insbesondere im Berufsleben nicht bestehen können. „Fallen lernt man nur durch fallen“ lautete die Überzeugung M. Montessoris, die die Grundlage zu dieser Idee und der darauf aufbauenden Pädagogik lieferte.

Die in den 60er Jahren aufkommende antiautoritäre Erziehung hat zu unserem heutigen Verständnis vom Kind als Subjekt und eigenständig fühlendem, denkendem und handelndem Menschen ganz maßgeblich beigetragen. Die grundlegende Änderung des Sorgerechts Ende der 70er Jahre weg von der „elterlichen Gewalt“ hin zur elterlichen Sorge war Ausdruck und Ergebnis dieser Entwicklung.

Auch wenn diese Art der Erziehung mit ihren Grundsätzen der Freiheit, Offenheit und Liberalität aus unserer heutigen Sicht mit Sicherheit Fehler beinhaltete, wie beispielsweise das ausdrückliche Nicht-Setzen-Wollen von Grenzen, die für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes jedoch lebenswichtig sind, so muß man dennoch anerkennen, daß uns diese damals völlig neuen und revolutionären Gedankeninhalte in unserer aktuellen Auffassung von Kind und Erziehung einen großen Schritt voran gebracht haben.

Die Voraussetzung für diese neue Sichtweise von Kindern ist und bleibt das Bewußtsein, daß sie eigene Rechte und vor allem auch eigene Fähigkeiten besitzen, ihre Erfahrungen zu machen und damit auch aktiv in die Gestaltung ihrer Lebenswelten einzugreifen.

1.4 Die Basisprinzipien: Gleichbehandlung, Recht auf Leben, Vorrang für das Kindeswohl und Achtung der Meinung des Kindes

Die UN-KRK beruht auf vier Eckpfeilern, die den Geist des Übereinkommens prägen:

- Die Lebensrechte eines jeden Kindes sind zu garantieren.
- Kein Kind darf u.a. wegen seiner nationalen, ethnischen und sozialen Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Religion oder wegen politischer und sonstiger Anschauungen diskriminiert werden.
- Bei allen politischen, behördlichen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen, die das Wohl und die Interessen der Kinder betreffen, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.
- Kinder sind an den sie selbst betreffenden Entscheidungen immer angemessen zu beteiligen. Sie sollen vor allem bei allen ihre Angelegenheiten berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört werden.

Diese Prinzipien bilden die Basis der gesamten Konvention. Auf der Grundlage dieser Überzeugungen bauen die 54 Artikel, die unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet sind, auf.

1.5 Die Grundrechte des Kindes auf Versorgung, Schutz und Mitbestimmung

Im internationalen Fachjargon sind es die drei großen P's die den Inhalt der UN-KRK kennzeichnen:

Prävention-Protektion-Partizipation

Es geht also um:

Prävention im Sinne von Versorgungs- und Förderungsrechten

Z.B. das Recht des Kindes

- auf Fürsorge und vorrangige Beachtung des Kindeswohls (Art. 3)
- auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- auf medizinische Versorgung und gesundheitliche Vorsorge (Art. 24)
- auf soziale Sicherheit (Art. 26)
- auf Unterhalt und angemessene Lebensbedingungen (Art. 27)
- auf Schule, Bildung und Ausbildung (Art. 28)
- auf Freizeit, Spielen und Kultur (Art. 31)

Protektion im Sinne von Schutzrechten

Z.B. das Recht des Kindes

- auf Wahrung seiner Identität (Art. 8)
- auf Schutz vor willkürlicher Trennung von den Eltern (Art. 9)
- auf Schutz der Privatsphäre und seiner Ehre (Art. 16)
- auf Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung und Verwahrlosung (Art. 19)
- auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Art. 32)

Partizipation im Sinne von Beteiligungsrechten

Z.B. das Recht des Kindes

- auf Berücksichtigung seines Willens durch angemessene Mitsprache in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten (Art. 12)
- auf freie Meinungsäußerung, Information und Zugang zu den Medien (Art. 13 und 17)
- auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15)

Diese Rechte des Kindes sind immer verknüpft zum einen mit Rechten und Verantwortlichkeiten der Eltern und anderer Erziehungspersonen und zum anderen mit Verpflichtungen und Aufgabenstellungen der unterschiedlichen Instanzen der staatlichen Gemeinschaft.

2. VOM TEXT IN DEN KINDERALLTAG – ZUR UMSETZUNG DER KONVENTION

2.1 Jeder von uns trägt Verantwortung

Die Kinderrechte zu verwirklichen bedeutet, sie nicht nur formal umzusetzen, sondern sie im täglichen Umgang mit den Kindern zu leben. Das fängt schon bei ganz kleinen, oftmals unscheinbaren Dingen an: Die Mutter, die heimlich das Tagebuch ihrer Tochter liest, der Lehrer, der Schüler vor der Klasse bloßstellt oder der Busfahrer, der dem kleinen Fahrgast bewußt die Tür vor der Nase zumacht. Jeder einzelne ist aufgerufen, sein Handeln daraufhin zu überprüfen, ob er sich in solchen oder ähnlichen Situationen nicht vielleicht doch anders verhalten könnte.

Damit Kinder zu ihren Rechten kommen, benötigen sie Förderung und Unterstützung all derer, die in Staat und Gesellschaft Verantwortung tragen, die planen, entscheiden und regeln – der Erwachsenen.

Richtig ist, daß die Rechtsbestimmungen der Konvention zunächst die staatliche Gemeinschaft verpflichtet, die Kinderrechte zu achten, sie bekannt zu machen und für ihre Umsetzung und Gewährleistung Sorge zu tragen. Doch der Geist, der aus dem Text der Kinderkonvention spricht, legt weit über die staatliche Zuständigkeit hinaus die Verantwortung all der gesellschaftlichen Gruppen nahe, die auf die Lebensweltgestaltung von Kindern Einfluß nehmen – Eltern, Lehrer, Erzieher, Medien, Gerichte, Tarifpartner, Berufsgruppen wie Ärzte, Architekten und viele andere mehr.

2.2 Elternrecht bedeutet gegenüber dem Kind vor allem Elternverantwortung

Die Präambel der Kinderkonvention betont die zentrale Bedeutung der Familie für das Wohlergehen der Kinder: Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und die „Basis“ der Kindheit, aus der alle Kraft für eine gesunde Entwicklung der Persönlichkeit geschöpft wird. Diese Beschreibung stellt einen „Idealtypus“ von Familie dar, dem nicht widersprochen werden soll, gerade weil er in der Realität oftmals nicht eingelöst wird. Für unseren Anwendungsbereich der UN-KRK ist zu beachten, daß sich das Bild und die Struktur von Familie stark verändert haben und nicht mehr an herkömmlichen Leitbildern, wie sie in anderen Kulturkreisen noch verstärkt gelten,



gemessen werden können. Deshalb ist besonders wichtig, Familie in ihrer Vielfalt an Formen und Stilen und zugleich als einen von Veränderungen geprägten Prozeß anzuerkennen und dementsprechend auch zu unterstützen.

Konstitutiv für Familie ist nicht ein bestimmter Status, sondern familiäres Zusammenleben mit Kindern in verbindlicher Verantwortung für ihr Wohlergehen. Dies meint einen Familienbegriff, der Ein-Eltern-Familien, unverheiratete Eltern, Pflegefamilien und andere Konstellationen selbstverständlich einbezieht. Zentral ist und bleibt die Verant-

wortung von Mutter und Vater, für das Wohl ihres Kindes zu sorgen und seine soziale, geistige und körperliche Entwicklung zu fördern.

Die in der Konvention herausgestellten Rechte des Kindes bedeuten keine Einschränkung des in Art. 6 des Grundgesetzes verankerten „Elternrechts“. Kinderrechte und Elternrecht sind kein Widerspruch, sie konkurrieren nicht gegeneinander. Vielmehr stellt auch die Konvention den Grundgedanken heraus, daß Elternrecht kein Recht auf das Kind oder gegenüber dem Kind ist, sondern in erster Linie Verantwortung für das Kind bedeutet. Die Eltern werden von der Konvention aufgefordert, nicht nur selbst die Rechte ihrer Kinder zu beachten, sondern darüber hinaus ihnen zu helfen, ihre Rechte auch außerhalb der Familie wahrzunehmen und ihre Wünsche und Bedürfnisse im öffentlichen Leben stärker zur Geltung zu bringen. Ihre Fähigkeit zu aktiver Partizipation an der Lebensweltgestaltung hängt wesentlich davon ab, wie Kinder in der eigenen Familie den Umgang mit ihren Rechten und Anliegen erfahren.

Um deutlich zu machen, daß nicht alles erst mit der UN-KRK beginnt, sondern vieles von dem, was bereits längst gilt, durch die Konvention eine wichtige Verstärkung erfährt, sei hier eine seit 1980 geltende Bestimmung im Familienrecht (§ 1626 Absatz 2 BGB) wiedergegeben:

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

2.3 Elternverantwortung ist „unkündbar“

„Der Gegensatz zur Pflicht ist nicht die Pflichtlosigkeit, sondern die Verantwortung“, lautet ein Satz von H. A. Pestalozzi.

Der Begriff „Verantwortung“ meint etwas Dauerhaftes, Beständiges, etwas, was nicht leichtfertig, beispielsweise wegen plötzlicher Veränderungen im sozialen Umfeld, einfach wieder revidiert werden kann. Eltern sind und bleiben für ihr Kind verantwortlich, unabhängig davon, ob sie sich wieder trennen oder scheiden lassen. „Du bist zeitlebens für das verantwortlich, was du dir vertraut gemacht hast.“, so drückt A. Saint-Exupéry dies in seinem weltbekannten Kinderbuch „Der kleine Prinz“ aus.



Bleibende Elternverantwortung ist aus der Sicht des Kindes das, worin wesentlich seine Sicherheit und sein Vertrauen für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit ruhen. Durch die Art, in der Eltern ihrem Kind Vertrauen, Fürsorge und Verantwortung vorleben, verfestigen sie im Kind Strukturen für den später eigenen verantwortungsvollen Umgang mit Menschen. Aus diesem Grund ist es so wichtig, daß Kindern eine stabile, konstante zwischenmenschliche Sicherheit vorgelebt wird, die auch bestehen bleibt, wenn einschneidende, kritische Ereignisse das Leben durcheinander bringen.

Nach Art. 9 der Kinderkonvention hat das Kind das Recht, „regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen“.

Auch dies ist eine wichtige Maßgabe für die dringend notwendige Änderung des geltenden Kindschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Generell geht es um die Erwartung an das neue Recht, die Sicht des Kindes und dessen Bedürfnisse in den Vordergrund zu stellen. So ist Elternrecht in erster Linie ein Recht des Kindes auf elterliche Sorge. Das sogenannte Umgangsrecht ist kein Recht auf das Kind, sondern vor allem ein Recht des Kindes auf Beziehungen zu Mutter, Vater und anderen wichtigen Bezugspersonen.

2.4 Die Eltern als Vorbild: Gewaltfreie Erziehung

Die Konvention macht keine konkreten Vorschriften zur Erziehung des Kindes und schon gar nicht gibt sie Antworten auf einzelne Erziehungsfragen. Sie gibt jedoch eine klare Richtung vor. Sie plädiert eindeutig für eine offene und verständnisvolle Geisteshaltung, in der das Kind zu erziehen ist: Weg von starrer Autorität hin zum Dialog. In einem von wechselseitiger Achtung und Akzeptanz geprägten Umgang zwischen Eltern und Kind, in dem freie Mitsprache, Mitgestaltung und Meinungsfreiheit praktiziert werden, erhält das Kind die Chance, sich physisch und psychisch gesund zu entwickeln. Demokratische Umgangs- und Interaktionsformen im alltäglichen Zusammenleben, die auch die Auseinandersetzung mit Auflehnung, Ärger, Protest und Verweigerung möglich machen, können in diesem Rahmen erlernt werden.

Erziehung mit Hilfe von Gewalt durch Körperstrafen und psychischen Druck

sind genau das Gegenteil hiervon.

„Keiner, der für eine Lüge geschlagen wurde, hat dadurch die Wahrheit lieben gelernt“ – so lautet ein Ausspruch der schwedischen Pädagogin E. Key. Dieser Satz verdeutlicht, wie sinnlos das Einsetzen von Gewalt zur vermeintlichen Erreichung von „Erziehungszielen“ ist, und er läßt erahnen, welche Auswirkungen diese Art von Erziehung auf die späteren sozialen Beziehungen des Kindes haben wird. Art. 19 der Konvention schreibt daher vor, das Kind vor „jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung“ zu schützen. Insbesondere Gewaltanwendungen psychischer oder physischer Art durch die Eltern beeinträchtigen positive Entwicklungen, oft hinterlassen sie beim Kind traumatische Erfahrungen durch den Verlust von Schutz und Vertrauen und können zu schweren seelischen und körperlichen Entwicklungsstörungen führen.



Entwicklungspsychologische Erkenntnisse belegen, daß Kinder vorrangig am Modell lernen, d.h., Handlungen und Umgangsformen der Bezugspersonen nachahmen. Vor diesem Hintergrund wird die Wichtigkeit einer gewaltfreien Erziehung und des gewaltfreien Umgangs in der Familie sowohl zwischen den Partnern als auch zwischen Eltern und Kindern besonders deutlich. Am Beispiel ihrer Eltern sollen Kinder lernen, daß Konflikte zum normalen Zusammenleben gehören und daß sie gewaltfrei geregelt werden können.

Die Art und Weise, in der Eltern mit ihrem Kind umgehen, ist der Grundstein dafür, wie das Kind später einmal mit seinen eigenen Nachkommen, Partnern und anderen Mitmenschen umgehen wird. Dies verdeutlicht auch der Satz des amerikanischen Schriftstellers P.S. Buck:

„Aus Kindern, die man nicht liebt, werden Erwachsene, die nicht lieben.“
Sämtliche Kommunikations- und Interaktionsformen des späteren Lebens haben ihren Ursprung durch den mit den Eltern erlebten Umgang in der Kindheit.

S. Freud als Begründer der Psychoanalyse hat die Wichtigkeit der frühkindlichen



Phase in den ersten Lebensjahren eines Kindes hervorgehoben; sie sind für das gesamte weitere Leben prägend.

Bereits Kleinstkinder, denen oftmals die Fähigkeiten zu eigenen Empfindungen und eigenem Willen abgesprochen werden, spüren – auch wenn sie dies kognitiv noch nicht verarbeiten können – ähnlich einem Seismographen sehr genau, in welchem emotionalen Klima sie sich befinden. Vernachlässigungen psychischer und physischer Art oder gar Gewaltanwendung kann für die weitere Entwicklung des Kindes und für den Aufbau von Ich-Identität, Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen schwerwiegende Folgen haben.

All unser Wissen um diese Dinge verdeutlicht, wie immens wichtig eine emotional stabile, von Nähe und Zuwendung geprägte Erziehung für die gesunde Entwicklung des Kindes zu einer selbstbewußten, gefestigten Persönlichkeit ist.

2.5 Kinder haben das Recht, Kinder zu sein

„Kindererziehung ist ein Beruf, wo man Zeit zu verlieren verstehen muß, um Zeit zu gewinnen.“

Mit diesem Satz plädiert J. J. Rousseau in seinem Werk „Emile oder über die Erziehung“ für eine Pädagogik „Zurück zur Natur“. Gemeint ist die Rückkehr zu natürlichen Lebensformen, d.h. für Kinder die Abkehr von gekünstelten, überfrachteten, durchorganisierten und durchgeplanten Tages- und Lebensabläufen. Die Rousseausche Forderung aus dem 18. Jahrhundert besitzt auch heute durchaus noch Aktualität. Kindheit heute bedeutet oftmals einen vollgestopften Terminkalender: Schule, Hausaufgaben, Geigen-, Ballett- oder Klavierunterricht, Nachhilfe, feste Verabredungen, Teilnahme an Vereinsangeboten etc. Der Tagesablauf eines Kindes bekommt somit fatale Ähnlichkeit mit dem eines Erwachsenen. Dies kann jedoch nicht Ziel von Erziehung sein. Der Anspruch auf eine gesunde Entwicklung und Entfaltung kindlicher Persönlichkeit wird von Erwachsenen häufig als intensives Lernprogramm mißverstanden, das Kindern nur wenig Zeit und Freiheit beläßt, sich als Kind zu entfalten und sich seines Lebens als Kind zu erfreuen. Kinder sind weder kleine Erwachsene noch ist es ihnen gegenüber gerecht, sie vor allem als zukünftige Erwachsene zu sehen und zu fördern. Das in Art. 31 der Konvention ausdrücklich anerkannte Recht des Kindes auf Spielen, Freizeit, Erholung und Freiraum sollte hier den Blick öffnen.

Die Konvention schützt die Kinder auch vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor Arbeiten, die ihre seelische, geistige oder körperliche Entwicklung gefährden. Hiermit ist nicht gemeint, beispielsweise die Mithilfe von Kindern im elterlichen Haushalt oder im Betrieb zu verbieten. Solche Arbeiten können das Kind im Gegenteil lehren, Verantwortung inner-

halb einer Gemeinschaft zu übernehmen und das Gefühl zu bekommen, einen wichtigen Beitrag zu leisten. Jedoch dürfen diese Tätigkeiten nicht ein angemessenes Maß überschreiten und dem Kind das Recht auf Entfaltung streitig machen.

2.6 Die Politiker und Behörden sind gefordert

Die UN-KRK nimmt die staatliche Gemeinschaft in die Pflicht, zunächst den Inhalt der Konvention in der Gesellschaft bekannt zu machen (Art. 42). Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, die gesetzlichen, institutionellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Konvention zu schaffen. Zum einen sind, so weit notwendig, ihre Bestimmungen in geltendes nationales Recht umzusetzen. Zum anderen ist Verwaltungshandeln in allen Bereichen und in allen Ebenen an die Vorgaben der UN-KRK gebunden und zu deren Umsetzung verpflichtet. D.h., sie gilt auf allen staatlichen Ebenen – Bund, Ländern und Kommunen.



Im Sinne einer „Kinderpolitik als Querschnittspolitik“, so wie sich auch das von der Landesregierung beschlossene Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“ versteht, muß die Kinderrechtskonvention in den unterschiedlichsten Bereichen von der Bildung und dem Gesundheitswesen über den Wohnungsbau bis hin zu Umwelt, Verkehr etc. als Verpflichtung angesehen werden. Letztlich ist das Ziel einer kindgerechten

Lebensumwelt nur durch „vereinte Kräfte“, d.h. durch das Mittun der Kommunen, der freien Träger und Verbände, der gesellschaftlichen Gruppen und somit aller Bürger zu erreichen.

Den Rechten der Kinder konsequent gerecht zu werden, so wie es die UN-KRK verlangt, erfordert für uns alle, insbesondere jedoch für die Politik und alle öffentlichen Institutionen, grundlegendes Umdenken. Interessen, Bedürfnisse und Perspektiven der Kinder sind bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört, Kinder nach Möglichkeit frühzeitig bei allen Planungen und Entscheidungen zu beteiligen. Diese Idee, Kindern mehr Chancen zur Mitbestimmung einzuräumen, gehört zum Grundverständnis der UN-KRK. Dabei ist jedoch mit „Partizipation“ nicht gemeint, „Kinder an die Macht“ zu lassen oder gar „Kindern das Kommando“ zu geben. Hiermit wären Kinder überfordert und Erwachsene unzulässig von ihrer Verantwortung entbunden. Partizipation heißt, gemeinsam mit den Kindern Lösungen suchen und diese umsetzen.

Für die Beteiligung von Kindern gibt es kein Patentrezept als „ideale Partizipationsform“, sondern vielfältige Möglichkeiten. Für unterschiedliche Situationen und Kinder unterschiedlichen Alters sind unterschiedliche Mitbestimmungsformen angezeigt. Institutionalisierte Formen, wie Kinder- und Jugendparlamente, Ausschüsse, Foren, Kommissionen oder Kinderbüros können für ältere Kinder, bzw. Jugendliche besonders geeignet sein, weil sie klar strukturiert und organisiert sind und den Beteiligungsformen der Erwachsenen nahe kommen. Je jünger die teilnehmenden Kinder jedoch sind, desto offener, flexibler und spielerischer sollte die Mitbestimmung sein. Dies läßt sich sehr gut mit den zahlreichen, unterschiedlichen projektbezogenen Formen, wie Stadtteilerkundungen, Kinderkulturprojekten, Verkehrsplanungsprojekten etc. umsetzen. Bei diffizilen, langwierigen

und komplexen Anliegen kann eine Person mit „Übersetzer-funktion“ als „Sprachrohr der Kinder“, wie beispielsweise eine Kinderbeauftragte oder eine Kinderanwältin sinnvoll sein.

Kinderpolitik, die Kinder als Teil der Gesellschaft ernst nimmt und ihnen Mitbestimmungsrechte einräumt, braucht diese Vielzahl von Partizipationsformen. Das nebeneinander vielfältiger



Mitbestimmungsarten gibt Kindern unterschiedlicher Altersklassen, Wohnorte und sozialer Herkunft die Möglichkeit, in ihrem Rahmen ihre Lebenswelt mitzugestalten und somit ein Stück politischen Einfluß auszuüben.

Lebendige Partizipation stärkt Bürgersinn und fördert demokratische Tugenden. Je früher Kinder die Chance zum Mitreden haben, desto stärker wird das Gefühl, tatsächlich etwas bewegen zu können.

Wer sich schon im Kindesalter einbringen darf, der wird sich sehr wahrscheinlich auch in der Jugend und im Erwachsenenalter aktiv politisch und gesellschaftlich engagieren und solidarisch erweisen. Durch frühzeitige Beteiligung von Kindern kann zunehmender Frustration, Resignation und Abkehr von Politik in der Jugend entgegengewirkt werden.

2.7 Die Medien: Verkünder der Kinderrechte und Sprachrohr der Kinder

Eine bedeutsame Rolle bei der Verwirklichung der Kinderrechte kommt den Medien zu und dies in mehrfacher Hinsicht. Generell gilt die Erwartung, Rechte und Anliegen der Kinder konsequenter zum Inhalt und wesentlichen Maßstab ihrer Arbeit zu machen. Die Kenntnis der Kinderrechte, vor allem der UN-KRK, ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß sie im Alltag auch verwirklicht werden. Sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder selbst müssen über die Existenz und Bedeutung der Kinderrechte informiert werden. Hierzu haben Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen beste Möglichkeiten.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Medien besteht darin, an der Umsetzung von Kinderrechten mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere auch, Verstöße gegen Kinderrechte offenzulegen und über Mißstände zu berichten. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die lange Zeit tabuisierte Situation sexueller mißbrauchter und mißhandelter Kinder ist hierzu ein – besonders spektakuläres – Beispiel. Ganz generell ist wichtig, daß in der Gesellschaft Bewußtsein für die Anliegen der Kinder geschaffen wird. Die Medien können mit Blick auf die Vielfalt ihrer Programme und der Möglichkeit, viele Menschen zu erreichen, einen wesentlichen Teil dazu beitragen.

„Wer nichts weiß, muß alles glauben“, lautet ein Satz von M. v. Ebner-Eschenbach. Auch für Kinder gilt, wenn sie keinen Zugang zu Informationen und Wissen haben, sind sie darauf angewiesen, das für wahr zu halten, was ihnen erzählt wird. Nicht in Frage zu stellen ist, daß Kinder auf Informationen und Überzeugungen ihrer Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen angewiesen sind. Wichtig ist aber auch, daß zur

Bildung eigener Standpunkte Kindern anderweitig Informationen über vielfältigste Dinge des Lebens, seien es Sachinformationen oder Ansichten zu sozialen, gesellschaftlichen oder auch politischen Fragen, in einer ihrem Alter angemessenen Weise vermittelt werden. So haben Kinder ein Recht darauf zu erfahren, was in ihrer Stadt, in ihrem Bundesland und in der Welt geschieht. Artikel 17 der UN-KRK erinnert daran, daß auch für Kinder der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf Information durch ein vielfältiges Programmangebot zu verwirklichen ist. Programminhalte und die Form der Aufbereitung und Präsentation sind verstärkt auf Kinder auszurichten, auch so, daß sie ausländischen Kindern gerecht werden.

Von und mit Kindern können Medien lernen, lebendige, aktivierende Programme im Miteinander zu gestalten. Kindliche Partizipation läßt sich z.B. durch die Gestaltung einer Kinderseite in einer Zeitung realisieren oder durch Fernseh- und Radiosendungen, die von Kindern mitmoderiert werden. Zahlreiche Projektinitiativen greifen diese Idee bereits auf und führen sie erfolgreich durch.

Der Anspruch an kindgerechte Programmgestaltung bedeutet natürlich weitaus mehr, als das Sende- und Gewaltverbot vor 23.00 Uhr. Dennoch besteht der Eindruck, daß insbesondere die Fernsehsender im täglich härter werdenden Kampf um Einschaltquoten den pädagogischen Gehalt der den Kindern angebotenen Sendungen und generell das, was Kindern zumutbar und verträglich ist, zunehmend aus den Augen verlieren. Bedenklich ist diese Entwicklung vor allem mit Blick auf die Tatsache, daß das Fernsehen im Alltag der Kinder immer größeren Raum einnimmt. Nach Erkenntnissen der Enquête-Kommission „Situation der Kinder in Rheinland-Pfalz – Rechte der Kinder in einer sich wandelnden Welt“ aus dem

Jahre 1995 verbringen 60% der Kinder zwischen 6 und 13 Jahren 2 - 3 Stunden, wochenends sogar 3,5 Stunden vor dem Fernseher. Bei aller Kontroverse in der Wirkungsforschung gehört es doch zu den gesicherten Erkenntnissen, daß das häufige Sehen von Gewaltszenen in den Medien negative soziale und emotionale Auswirkungen auf Kinder hat. Dieses Wissen verdeutlicht die zentrale und verantwortungsvolle Rolle der Medien für die kindliche Sozialisation.

2.8 Die Schulen zum Lernort für mehr Demokratie machen

Lehrer und Erzieher sind zunächst durch die in der Konvention formulierten erstrebenswerten Bildungsziele angesprochen (Art. 29). Dazu gehört es:

1. Die Persönlichkeit, Begabung sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
2. Das Kind im Zeichen des Friedens, der Toleranz und der Gleichberechtigung zur Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erziehen;
3. Dem Kind die Achtung vor seinen Eltern, seiner Sprache und kulturellen Identität sowie ein Bewußtsein für den Schutz der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Der Schule kommt also eine Aufgabe zu, die über die Grundaufgabe der Bildung weit hinaus geht. Insbesondere die Grundschule hat – stärker als alle weiter-



führenden Schulen – die Aufgabe, jedes Kind als Person anzunehmen und für seine weitere allseitige Entfaltung und individuelle Persönlichkeitsentwicklung Sorge zu tragen. Damit steht das Kind im Mittelpunkt von Erziehung und Unterricht.

Beachtet werden muß, daß Kinder einen beträchtlichen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit in der Schule verbringen. „Nicht nur für die Schule, sondern für das Leben lernen wir“, lautet ein Sprichwort.

In dieser Aussage steckt die Überzeugung, daß den Kindern neben dem Wissen weitere für das Leben unabdingbar wichtige Inhalte, wie Normen und Werte vermittelt werden müssen. Das Erlernen von eben diesen Inhalten ist für die kindliche Entwicklung von immenser Bedeutung. Ohne Normen und Wertmaßstäbe, die das menschliche Zusammenleben regeln und in geordnete Bahnen lenken, können Kinder keine Orientierungshilfen für ihr eigenes Handeln finden. Normen bilden einen Bezugsrahmen, an dem soziales Handeln ausgerichtet werden kann. Gleichzeitig werden durch sie Grenzen gesetzt, indem eine Überschreitung dieser „sozialen Regeln“ sanktioniert wird.

Der Lehrer bzw. die Lehrerin ist für das Kind neben den Eltern und den gleichaltrigen Freunden, besonders im Grundschulalter, eine der zentralen Bezugspersonen für die Vermittlung von „Orientierungshilfen“. Er bzw. sie wird zur wichtigen Identifikationsfigur, die wesentlichen Einfluß auf die Persönlichkeitsbildung des Kindes hat. Daran wird deutlich, daß neben der Wissensvermittlung vor allem auch Erziehungsarbeit im Sinne von Persönlichkeits- und Identitätsbildung zu leisten ist. Lehrende Personen haben die Möglichkeit, die Förderung von Selbstbewußtsein und Selbstwertgefühl der Kinder und damit verbunden die Vermittlung um das Wissen ihrer Rechte zu fördern.

Schule wird somit zum Lernort für Demokratie und soziale Verantwortung. In ihr muß das Kind, nach der Kindergartenphase erstmals lernen, mit Konkurrenz und Leistungsdruck umzugehen. Die Anforderungen an kindliches Verhalten erfahren somit eine beträchtliche Erweiterung.

Auch im schulischen Bereich kann Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder praktiziert werden. Diese hilft dem Kind, Vertrauen in sich selbst zu setzen, zunehmend selbständiger zu werden und dabei seine eigene Meinung zu vertreten. Beispielsweise kann über Unterrichtsziele, Lerninhalte und Vorgehensweisen mit den Schülerinnen und Schülern diskutiert werden. Eine Analyse der gegenwärtigen Situation ergibt, daß bereits der Rahmen der geltenden Vorgaben im unterrichtlichen und erzieherischen Bereich mehr Selbstgestaltung ermöglicht als häufig angenommen wird.

Selbstverständlich muß man beachten, daß Partizipation von Kinderseite im schulischen Rahmen auch ihre Grenzen hat, denn die Sicherstellung bestimmter Normen, Ansprüche, Vergleichbarkeiten und Gemeinsamkeiten für die Schulen sowie die Wahrung einer gewissen Kontinuität und Beständigkeit der Gestaltung muß – auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler – gewährleistet sein.

3. KINDERRECHTE: EINE GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE

„Aus der absoluten Utopie der guten Gesellschaft (...) folgt die relative Utopie einer besseren Gesellschaft, für die wir arbeiten sollten.“

Dieser Satz von H. Gollwitzer ist eine Vision und zugleich eine Verpflichtung auf das Machbare. Für Kinderrechte zu kämpfen bedeutet, sich für Humanität und Solidarität in der Gesellschaft einzusetzen und Zukunft zu sichern.

Kinder in ihren Rechten achten und ernstnehmen bedeutet, sie zu selbstbewußten, aktiv und eigenständig handelnden Menschen zu erziehen, denen nicht gleichgültig ist, was in ihrer Stadt, ihrem Land und generell in der Welt geschieht, die sich nicht dem Gleichmut und der Resignation vieler Altersgenossen gegenüber politischem Geschehen anschließen, die statt dessen den Mut haben, eigene Meinungen zu vertreten, auch wenn sie unbequem sind und mitunter auf Widerspruch stoßen.



Ein solcher Prozeß der Integration und aktiven Mitgestaltung kann so vielfältig sein, wie die Vielzahl der Lebensbereiche, die für Kinder relevant sind.

Jeder ist dazu aufgefordert, sein eigenes – auch privates – Feld, seinen eigenen Wirkungskreis nach Möglichkeiten zu überprüfen. Im Zweifelsfall läßt sich immer noch ein bißchen mehr tun als es bisher der Fall war.

Neben den im Vorhergehenden ausführlich dargestellten Bereichen, die großen Einfluß auf die Lebenswelten von Kindern ausüben, sind vielfältige andere Berufsgruppen und Institutionen aufgerufen, das eigene Handeln zu reflektieren:

- Architektinnen und Architekten können verstärkt die spezifischen Wünsche und Bedürfnisse von Kindern nach Bewegung, Kommunikation und Freiraum in ihre Planungen einbringen und sich für ihre Umsetzung engagieren. Eine direkte Einbeziehung von Kindern, in Form einer Befragung oder eines Interviews wäre hierbei eine Möglichkeit.

- Verkehrs- und Städteplanerinnen und -planer können vor allem im Wohnumfeld von Kindern beachten, daß der notwendige Aktionsraum erhalten bleibt und durch entsprechende Verkehrsregelungen und -gestaltungen auf die Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Kindern konsequent Rücksicht genommen wird.

- Landschafts- und Umweltpflegerinnen und -planer können sich die Planung und Realisierung von naturnahen Erlebnisräumen und die kinderfreundliche Gestaltung von Wohnumfeldern, Kindergärten, Schulen und öffentlichen Spielräumen zum Ziel machen.

- Die Tarifpartner haben die Aufgabe, konsequent Lösungen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie zu suchen. Flexible Arbeitszeitmodelle, Beurteilungsmöglichkeiten, Wiedereingliederungsmaßnahmen sind wesentliche Aspekte. Arbeitgeber können dazu beitragen, im Bereich von Kultur und Freizeit Angebote für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen.

- Theater, Museen, Galerien und andere kulturelle Einrichtungen können Angebote für Kinder, z.B. Kinderführungen, Diskussionsveranstaltungen mit einem Museumspädagogen oder andere Aktionen, um Kindern Kunst und Kultur in spielerischer Weise zu vermitteln, anbieten.

- Alle öffentlichen Einrichtungen sollten stärker den Bedürfnissen von Kindern durch entsprechende Arbeitsabläufe, Organisationsstrukturen und Ausstattung Rechnung tragen.
- Hochschulen, Fachhochschulen und andere Ausbildungszentren sollten insbesondere ihre Angebote zur Kinderbetreuung verstärken, um die Eltern, die sowohl für das Kind als auch für die Berufsausbildung da sein wollen, zu entlasten.



- Im Bereich der Gesundheitsförderung stellt sich allen Beteiligten vorrangig die Aufgabe, Maßnahmen zur gesundheitlichen Vorsorge und Versorgung sowie zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Kinder zu verstärken. Für eine gezielte, bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes für Kinder ist vor allem eine Verstärkung und Systematisierung der Gesundheitsforschung sowie eine intensivere Kooperation aller betroffenen Berufsgruppen und Organisationen notwendig.

Selbstverständlich sind weitaus mehr Bereiche als hier aufgeführt von Kinderbelangen berührt. Wichtig ist jedoch zu erkennen, daß nicht nur bestimmte Berufsgruppen oder Institutionen, die unmittelbar mit Kindern befaßt sind, ihren Teil zur Stärkung der Kinderrechte beitragen können, sondern daß jeder von uns, jeder Privatmensch im Alltag seinen Beitrag – und sei er auch noch so klein – zu einer kinderfreundlicheren Gesellschaft leisten kann.

„In jedermann ist etwas Kostbares, das in keinem anderen ist.“

Diese Überzeugung ist Kern und Ursprung des Anerkennens von Kinderrechten. Die Fähigkeit, Kinder ernst zu nehmen, ihnen eine eigene Meinung zuzugestehen und ihre individuelle, unverwechselbare und einmalige Persönlichkeit zu akzeptieren, ist die Voraussetzung für die Erziehung von starken, selbstbewußten Kindern.

Bei ihnen müssen wir anfangen, wenn wir für eine intakte und humane Gesellschaft eintreten wollen – oder mit den Worten M. Montessoris gesprochen: „Das Kind ist der Baumeister des Menschen und es gibt niemanden, der nicht von dem Kind, das er selbst einmal war, gebildet wurde.“

UN- Kinderrechts- konvention

in amtlicher Übersetzung

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung

der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, in der Erkenntnis, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte, in der Erwägung, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den

Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, daß, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

[Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

[Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 [Recht auf Leben]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 [Identität]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

[Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

[Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

[Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken gut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a)* für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b)* für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

[Schutz der Privatsphäre und Ehre]

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

[Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

[Verantwortung für das Kindeswohl]

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

[Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meinung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

[Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

[Adoption]

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaftern Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

[Flüchtlingskinder]

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen

wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

[Förderung behinderter Kinder]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein

und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

[Gesundheitsvorsorge]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare

Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a)** die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b)** sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c)** Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d)** eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e)** sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f)** die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit

der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

[Unterbringung]

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

[Soziale Sicherheit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

[Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner kör-

perlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a)** den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b)** die Entwicklung verschiedener Formen

der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

- a)** die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b)** dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
d) das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 [Minderheitenschutz]

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive

Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32 [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 [Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der

diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

[Schutz vor sexuellem Mißbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

[Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

[Schutz vor sonstiger Ausbeutung]

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

[Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]

Die Vertragsstaaten stellen sicher, a) daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

[Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

[Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher, **a)** daß kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird; **b)** daß jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

- i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
- ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- iii) seine Sache unverzüglich durch eine

zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen, oder anderen geeigneten Beistands sowie sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds, *iv)* nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken, *v)* wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen, *vi)* die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht, *vii)* sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere *a)* legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden, *b)* treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, daß Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muß eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heim-erziehung.

Artikel 41 [Weitergehende inländische Bestimmungen]

Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind *a)* im Recht eines Vertragsstaats oder *b)* in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 42

[Verpflichtung zur Bekanntmachung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

[Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuß besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfaßten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich

auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschußmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, daß es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuß bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuß tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschußtagungen wird auf einer Tagung

der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44 [Berichtspflicht]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuß ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuß einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuß kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuß legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45 [Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuß kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuß kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
b) übermittelt der Ausschuß, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, daß ein diesbezügliches

Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuß der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuß Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuß aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL III

Artikel 46

[Unterzeichnung]

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

[Ratifikation]

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

[Beitritt]

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

[Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

[Änderungen]

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und

Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51 [Vorbehalte]

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52 [Kündigung]

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53 [Verwahrung]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54 [Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Weitere Informationen zu den Rechten der Kinder erhalten Sie bei folgenden Einrichtungen

AG-Jugendhilfe
Mühlendamm 3
10178 Berlin
E-Mail: agi@agi.de
Web: www.agi.de

Deutsches
Kinderhilfswerk
Leipziger Str. 116-118
10117 Berlin
E-Mail: dkhw@dkhw.de
Web: www.dkhw.de

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Taubenstr. 42/43
10117 Berlin
E-Mail: info@bmfjsfj.bund.de
Web: www.bmfjsfj.de/

Pro Juventute
Seehofstraße 15
8032 Zürich
E-Mail: info@projuventute.ch
Web: www.projuventute.ch

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
E-Mail: Simon.Manfred@lsjv.rlp.de

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr. 2
81541 München
E-Mail: keddi@dji.de
Web: www.dji.de

Landesjugendring
Rheinland-Pfalz e.V.
Raimundstraße 2
55118 Mainz
E-Mail: info@ljr-rlp.de
Web: www.ljr-rlp.de

Terre des hommes
Bundesrepublik
Deutschland e.V.
Ruppenkampstraße 11a
49031 Osnabrück
E-Mail: terre@t-online.de
Web: [www.oneworldweb.de/
tdh/kinderseiten](http://www.oneworldweb.de/tdh/kinderseiten)

Amnesty International
Sektion der Bundes-
republik Deutschland e.V.
53108 Bonn
E-Mail: info@amnesty.de
Web: www.amnesty.de

Ministerium für Bildung,
Frauen und Jugend
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
E-Mail: Poststelle@mbfj.rlp.de
Web: www.mbfj.rlp.de

Deutscher
Kinderschutzbund
Landesverband
Rheinland-Pfalz
Ostbahnstr. 4
76829 Landau
E-Mail: kinderschutzbund@abo.ron.de
Web: www.kinderschutzbund-rlp.de

Deutscher
Bundesjugendring
Mühlendamm 3
10178 Berlin
E-Mail: info@dbjr.de
Web: www.dbjr.de

Unicef Deutschland
Höninger Weg 104
50969 Köln
E-Mail: info@unicef.de
Web: www.unicef.de

Deutscher Bundestag
Kommission zur
Wahrnehmung der
Belange der Kinder
Platz der Republik 1
11011 Berlin
E-Mail: mail@bundestag.de
Web: [www.bundestag.de/
gremien/al3_kk](http://www.bundestag.de/gremien/al3_kk)



The logo features the text 'UN-Kinderrechtskonvention' in a bold, black, sans-serif font. To the right of the text is a stylized handprint in a golden-yellow color. The handprint is positioned such that it overlaps the text, with the fingers pointing upwards and the palm facing downwards. The background of the logo is a solid golden-yellow color.

UN-
Kinderrechts-
konvention
in amtlicher Übersetzung

